Europäische Dateninvestitionsschutzgrenze – Datenrechte im Spannungsfeld von Innovation und Investition

Dr. Maren K. Wöbbeking & Dr. Marko Andjic*

A. Einleitung

Die EU hat mit dem Data Act (DA) einen wegweisenden Rechtsakt für das Datenprivatrecht geschaffen. Er normiert Datenrechte der Nutzer von IoT-Produkten und verbundenen Diensten. Zugang gewähren muss der Dateninhaber, der ua Produkthersteller sein kann. Die Entscheidung, ob und wie Daten genutzt oder weitergegeben werden, liegt beim Nutzer. Ein absolutes Datenrecht – Dateneigentum – sollte nicht geschaffen werden.[1]

Die nutzerzentrierte Datensouveränität soll einen effizienten und innovativen Datenbinnenmarkt ermöglichen.[2] Wo die Nutzerrechte enden, bestimmt sich die Datensouveränität nach bisherigen Maßstäben. Bestehen an den Daten keine anderen Rechte, etwa des Geistigen Eigentums, bleibt sie faktisch beim Dateninhaber, der die Daten generiert oder erlangt hat.[3]

Damit kommt dem Umfang der Nutzerrechte entscheidende Bedeutung zu. In positiver Hinsicht beziehen sie sich auf sog. Produktdaten und verbundene Dienstdaten, jedenfalls soweit diese ohne Weiteres verfügbar sind. Das inkludiert die für die Auslegung und Nutzung erforderlichen Metadaten. Nachfolgend wird hier nur von Produktdaten gesprochen, die Ausführungen gelten aber entsprechend für verbundene Dienstdaten.

Bereits diese im DA verwendeten Begriffe werfen Fragen auf. Noch mehr Unsicherheit besteht mit Blick auf die Begrenzung dieser Rechte. Die größ-

---

* Dr. Maren K. Wöbbeking und Dr. Marko Andjic sind Postdocs am European Legal Studies Institute, Universität Osnabrück.

1 Vgl. Erwgr. 6 DA, wonach die Zuweisung der Datenrechte keine exklusiven Rechte gewähren soll; zur gesetzgeberischen Intention s. *Staudenmayer* EuZW 2022, 1037 (1038); zur dennoch umstrittenen Rechtsnatur, s. *Lienemann/Wienroeder*, Data Licence Agreement and User's Right of Access (Art. 4), in: Hennemann et al., Data Act, 2024, S. 71 (78 f.) mwN; *Funk* CR 2023, 421, Rn. 14–29.

2 Vgl. Erwgr. 1 DA.

3 *Becker* RDi 2024, 615, Rn. 85; *McGuire/Schulte-Nölke* ZdiW 2024, 73 (74); *Metzger/Schweitzer* ZEuP 2023, 42 (54); *Podszun/Pfeifer* GRUR 2022, 953 (956).

https://doi.org/10.5771/9783748950967-87 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

ten Schwierigkeiten bereitet eine in Erwgr. 15 DA beschriebene Grenze, die einen Ausschluss für aus Daten „*gefolgerte oder abgeleitete Informationen*" vorsieht, die „*das Ergebnis zusätzlicher Investitionen in die Zuweisung von Werten oder Erkenntnissen aus den Daten sind*".

Dabei kommt ein für die Datenregulierung symptomatischer Konflikt zum Ausdruck: Der Balanceakt zwischen Innovationsförderung durch Nutzerrechte und Wahrung der Investitionsanreize für Dateninhaber, indem ihre faktische Datensouveränität unangetastet bleibt.[4] Für sie kommt die Begrenzung der Nutzerrechte einem faktischen Investitionsschutz – einer Dateninvestitionsschutzgrenze – gleich. Damit will der DA einen Ausgleich schaffen, der auch Investitionen der Dateninhaber unterhalb der Schwelle des Geistigen Eigentums berücksichtigt, aber nicht jede Investition erfasst. Aufbereitete Daten, die ebenfalls das Ergebnis gewisser Investitionen sind, sind nämlich Gegenstand der Nutzerrechte. Im Nachfolgenden findet eine Bestimmung dieser praktisch relevanten Grenze statt.

B. Die Dateninvestitionsschutzgrenze im Data Act

Der Bezugspunkt der Nutzerrechte im DA lässt sich als Regel-Ausnahme-Verhältnis verstehen. Einerseits weist der DA dem Nutzer von IoT-Produkten weitgehend die Rechte an den in diesem Zusammenhang generierten Daten samt Metadaten zu. Andererseits werden diese Nutzerrechte auf verschiedene Weise begrenzt, was wiederum faktischen Investitionsschutz für Dateninhaber bedeuten kann.

I. Von Nutzerrechten erfasste Daten

1. Rechte an Produktdaten

Art. 3 Abs. 1 DA normiert ein Recht des Nutzers an den „Produktdaten […] – einschließlich der für die Auslegung und Nutzung erforderlichen relevanten Metadaten", die ihm bereits *by design* des Produkts zugänglich sind. Adressaten der Norm sind Dateninhaber, die auf das Design Einfluss

4 Vgl. Erwgr. 1, 15 DA; s. dazu ausführlich unten B. II. 2.

https://doi.org/10.5771/9783748950967-87 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

nehmen können, also allen voran die Hersteller der IoT-Produkte und Entwickler verbundener Dienste.[5]

Produktdaten werden in Art. 2 Nr. 14 bzw. Nr. 15 DA definiert. Dort finden sich in Nr. 1 und Nr. 2 auch Definitionen von „Daten" und „Metadaten". Umfassende ergänzende Erläuterungen finden sich in Erwgr. 15 DA. Zusammengefasst sind Produktdaten digitale Darstellungen, die im direkten oder indirekten Zusammenhang mit der Produktnutzung generiert wurden. Erwgr. 15 DA nennt u.a. „automatisch von Sensoren generierte Daten und Daten, die von eingebetteten Anwendungen aufgezeichnet werden, einschließlich Anwendungen, die den Hardwarestatus und Funktionsstörungen angeben". Erfasst sind sowohl Roh-, als auch aufbereitete Daten (Erwgr. 15 DA). Rohdaten sind unveränderte Daten, wie sie etwa von einem Bodenfeuchtigkeitssensor bei einer smarten Gartenberegnungsanlage erfasst werden. In dem für IoT-Systeme üblichen Format JSON könnten sie wie folgt aussehen:

```
{
"device_id": "soil-sensor-23",
"ts": 1716895200000,
"val": 42.1
}
```

Als solche sind sie weitgehend wertlos. Werteeinheiten lassen sich bloß mutmaßen, eine korrekte Interpretation und sinnvolle Weiterverarbeitung sind nicht gewährleistet.

Aufbereitete Daten sind dagegen so bereinigt, dass sie sich weiterverarbeiten lassen. Die Aufbereitung kann zB in der Umrechnung in gebräuchliche Einheiten oder einer semantischen Anreicherung liegen. Die obigen Rohdaten können aufbereitet so aussehen:

5 BeckOK DatenschutzR/*Schemmel*, 52. Ed. 1.5.2025, DA Art. 3 Rn. 6 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748950967-87 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

{

"device_id": "soil-sensor-23",

"timestamp": "2024–05–28T12:00:00Z",

"soil_moisture ": 42.1

}

Dabei wurde das Unix-Timestamp auf das ISO-8601-Zeitformat gebracht und der zweite Wert (42.1) um die Information angereichert, dass es sich um eine Angabe zur Bodenfeuchtigkeit handelt.

Wirklich wertvoll werden aber auch diese Daten erst durch Metadaten, also „eine strukturierte Beschreibung der Inhalte oder der Nutzung von Daten, die das Auffinden eben jener Daten bzw. deren Verwendung erleichtert" (Art. 2 Nr. 2 DA). Mit Blick auf die Bodenfeuchtigkeitssensordaten könnten folgende Metadaten dazukommen:

{

"device_id": "soil-sensor-23",

"timestamp": "2024–05–28T12:00:00Z",

"soil_moisture": 42.1,

"unit": "%",

"location": {

"latitude": 48.1351,

"longitude": 11.5820,

"altitude_m": 472,

"sensor_depth_cm": 15

}

}

Hinzu kommen die Informationen, dass die Bodenfeuchtigkeit in Prozent angegeben wird sowie zum Sensorstandort. Angenommen, eine Vielzahl an Sensoren auf dem Rasen des Nutzers würden die Bodenfeuchtigkeit

https://doi.org/10.5771/9783748950967-87 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

jede Stunde messen, lässt sich mit den Daten einiges anfangen. Der Nutzer könnte sie an den Hersteller smarter Mähroboter weitergeben, der sie nutzt, um seine Roboter auf ein bodenschonendes Rasenmähen zu trainieren. Allerdings unterliegt das Datenzugangsrecht des Nutzers nach Art. 3 Abs. 1 DA bereits zwei inhärenten Grenzen, welche dieser Vision entgegenstehen könnten.

Die erste Grenze zieht Art. 3 Abs. 1 DA, der Nutzerrechte auf die für die Auslegung und Nutzung der Produktdaten „erforderlichen relevanten Metadaten" beschränkt. Bei einem engen Verständnis wären nur Metadaten erfasst, welche für das Auffinden und korrekte maschinelle Interpretieren der einzelnen Produktdaten genügen. Im Beispiel wäre dies nur der Sensorstandort. Auf den ersten Blick geht dies mit dem DA konform, wonach Metadaten einschließlich ihres grundlegenden Kontexts und Zeitstempels erfasst sein sollen (Erwgr. 15 DA).

Erwgr. 15 DA verdeutlicht jedoch an anderen Stellen eine weitergehende Datenzuweisung zum Nutzer.[6] Dort finden sich Anhaltspunkte zum Telos der Bereitstellung. So sollen Daten zB die Wartung und Reparatur der Produkte erleichtern. Während der Hersteller eines innovativen Produkts wie des genannten Mähroboters mit einem Bruchteil der Metadaten etwas anfangen könnte, können für die Reparatur der Beregnungsanlage alle der oben angeführten und weitere Metadaten potenziell „erforderlich und relevant" sein. Die Entscheidung über die Datenverwendung ist dem Nutzer zugewiesen (vgl. Erwgr. 30 DA). Demnach bilden diese *potenzielle* Erforderlichkeit und Relevanz für eine Wartung oder Reparatur den Maßstab für die erfassten Metadaten.

Eine umfassende Datenzuweisung zum Nutzer erfolgt aber auch vor dem Hintergrund des weiten Begriffsverständnisses der Produktdaten selbst. So hat der Nutzer nicht nur Rechte an sensorgenerierten Daten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit seiner Nutzung erfasst wurden. Produktdaten sollen gemäß Erwgr. 15 DA auch indirekt durch Nutzerhandlungen generierte Daten „über die Umgebung oder Interaktionen des vernetzten Produkts" sein. Auch Daten zu eingebetteten Anwendungen, „einschließlich Anwendungen, die den Hardwarestatus und Funktionsstörungen angeben", sind erfasst, selbst wenn das Produkt im Bereitschaftszustand oder ausgeschaltet ist. Viele Metadaten sind nach dem DA also gleichzeitig Produktdaten. Hinzukommen könnten zudem zB folgende Produktdaten über Interaktionen und eingebettete Anwendungen:

6 Ähnlich *Niehaus/Siems* ZdiW 2024, 50 (52).

https://doi.org/10.5771/9783748950967-87 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

{

"metrics": {

"soil_deficit_pct": 6.5,

"recommended_duration_min": 9.75,

"recommended_volume_l": 24.4

},

"daily_statistics": {

"date": "2024–06–15",

"avg_soil_moisture": 46.2,

"total_water_used_l": 150.0

}

}

Dieser doppelte Boden schafft eine weitgehend nutzerzentrierte Datenzuweisung. Eine echte inhärente Grenze wird durch das Merkmal der „erforderlichen relevanten Metadaten" mithin nicht gezogen.

Wirkmächtiger ist auch nicht, dass Dateninhaber ggf. nicht zur Bereitstellung *by design* verpflichtet sind. Dafür spricht ua, dass der subsidiär ausgestaltete Art. 4 Abs. 1 DA sonst obsolet wäre.[7] Eine Vermeidung des *access by design* kann Vorteile bzgl. des Geheimnisschutzes bieten.[8] Abgesehen davon stellt der Bezug „auf ohne Weiteres verfügbare Daten" nach Art. 4 f. DA aber keine echte Begrenzung der erfassten Daten dar.

7 Ebenso BeckOK DatenschutzR/*Schemmel*, 52. Ed. 1.5.2025, DA Art. 3 Rn. 15; s. auch *Grapentin* RDi 2023, 173 (176); für einen Nutzeranspruch dagegen: *Podszun/Pfeifer* GRUR 2022, 953 (959); zur Rechtsnatur auch *Ebner/Wienroeder*, SME-Exemption (Art. 7), Product Design, Service Design,
and Informational Duties (Art. 3), in: Hennemann et al., Data Act, 2024, S. 49 (55); *Hennemann/Steinrötter* NJW 2022, 1481 (1483).

8 S. etwa *Schmidt-Kessel* MMR 2024, 75 (80).

https://doi.org/10.5771/9783748950967-87 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

2. Rechte an ohne Weiteres verfügbaren Daten

Art. 4 Abs. 1 und 5 Abs. 1 DA sehen hinsichtlich der erfassten Daten einen weitgehenden Gleichlauf zu Art. 3 Abs. 1 DA vor. Auch Erwgr. 15 DA differenziert insoweit nicht. Dass nicht von „erforderlichen *relevanten*" Metadaten die Rede ist, ist ein redaktionelles Versehen. In der englischen Fassung ist der Wortlaut in allen drei Artikeln derselbe. Der Unterschied zu Art. 3 Abs. 1 DA ist, dass Nutzerrechte nach Art. 4 f. DA nur bestehen, wenn die Daten „ohne Weiteres verfügbar" sind. Art. 2 Nr. 17 DA spricht insoweit von Daten, „die ein Dateninhaber ohne unverhältnismäßigen Aufwand rechtmäßig von dem vernetzten Produkt […] erhält oder erhalten kann, wobei über eine einfache Bearbeitung hinausgegangen wird". Gemeint ist mit dem letzten Halbsatz, dass eine einfache Bearbeitung noch keinen unverhältnismäßigen Aufwand darstellt.[9]

Sinnvoll interpretieren lässt sich der Ausdruck nur vor dem Hintergrund, dass der Dateninhaber als Verpflichteter nach Art. 4 f. DA, anders als bei Art. 3 DA, nicht der Hersteller (oder Entwickler) sein muss. Er ist nur zur Bereitstellung der ihm nach dem Produktdesign mit verhältnismäßigem Aufwand zugänglichen Daten verpflichtet.[10] Der Ausdruck beschränkt damit die Pflicht des Dateninhabers, bereits generierte Daten *zu erlangen*. Er stellt aber keine Grenze für die anschließende *Bereitstellung* der Daten dar. Auch Produktdaten, die der Dateninhaber mit unverhältnismäßig großem Aufwand erlangt hat, muss er dem Nutzer bereitstellen.[11]

II. Begrenzung der von den Nutzerrechten erfassten Daten

1. Grenzen fernab des faktischen Investitionsschutzes

Der DA begrenzt die Datenzuweisung zum Nutzer auf verschiedene Weise. Art. 1 Abs. 8 DA setzt etwa eine Grenze für Daten, die als Geistiges Eigentum geschützt sind. Eng damit verbunden ist ein Ausschluss für „nicht verwandte Software und Inhalte" (Erwgr. 16, Art. 1 Abs. 2 lit. a DA). So

9 S. BeckOK DatenschutzR/*Raue*, 52. Ed. 1.5.2025, DA Art. 4 Rn. 17.

10 Marly/*Hartl*, SoftwareR-HdB, 8. Aufl. 2024, § 13 Rn. 236; zur Verhältnismäßigkeit s. *Niehaus/Siems* ZdiW 2024, 50 (53), die allerdings auch die Bereitstellung vom verhältnismäßigen Aufwand abhängig machen.

11 Vgl. BeckOK DatenschutzR/*Raue*, 52. Ed. 1.5.2025, DA Art. 4 Rn. 90; aA *Niehaus/Siems* ZdiW 2024, 50 (53).

https://doi.org/10.5771/9783748950967-87 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

kann zB das mit einem Smartphone abgespielte Video in Form von Daten gespeichert werden.[12] Auch wenn es sich dann um Produktdaten handelt, werden diese nicht dem Nutzer zugewiesen. Begründet wird das auch mit dem Bezug zu einem anderen Markt als dem für IoT-Daten (Erwgr. 16 DA). Daneben werden Daten von den Nutzerrechten ausgenommen, die im Auftrag Dritter verarbeitet wurden (Erwgr. 16 DA). Weitere Grenzen zieht der DA beim Datenschutz (Art. 1 Abs. 5, Erwgr. 7 DA) und bei der Datenweitergabe an Dritte. Geheimnisschutz rechtfertigt dagegen nur unter strengen Voraussetzungen eine Einschränkung der Nutzerrechte.[13]

2. Ausschluss von gefolgerten und abgeleiteten Informationen als faktischer Investitionsschutz

Der DA sieht keine Pflicht der Dateninhaber vor, Produktdaten zu generieren und zu speichern.[14] Tun sie dies dennoch, werden diese Daten grundsätzlich unabhängig vom Investitionsaufwand dem Nutzer zugewiesen. Lediglich „gefolgerte oder abgeleitete Informationen, die das Ergebnis zusätzlicher Investitionen in die Zuweisung von Werten oder Erkenntnissen aus den Daten sind" (Erwgr. 15 DA), sind vom Anwendungsbereich ausgenommen.

Die Formulierung wirft diverse Fragen auf: Sowohl bezüglich des Informationsbegriffs als auch, ob es einen Überschneidungsbereich mit den positiv vom DA erfassten Daten gibt und wo genau dieser verläuft.

Informationen und Daten sind nicht gleichzusetzen. Letztere können digitale Zeichendarstellungen (Kodierungen) von Nachrichten sein, die durch Interpretation zu semantischen Informationen werden.[15] Die Kodierung als solche, also das Datum, kann man wiederum als syntaktische Information bezeichnen.[16] Die Rechte im DA knüpfen nur an die syntaktische Information an. Die semantische Information bleibt gemeinfrei. Würde sich der Ausschluss auf semantische Informationen beziehen, wäre die Aussage,

12 Ebenso BeckOK DatenschutzR/*Veil*, 52. Ed. 1.2.2025, DA Art. 1 Rn. 334.
13 Vgl. Art. 4 Abs. 7, 8 sowie Art. 5 Abs. 9, 10 DA.
14 Specht/Hennemann/*Determann*, Data Act/Data Governance Act, 2. Aufl. 2025, DA Art. 3 Rn. 54; *Niehaus/Siems* ZdiW 2024, 50 (52); vgl. auch Erwgr. 20 DA.
15 Ausf. *Zech*, Information als Schutzgegenstand, 2012, insb. S. 37 ff.; an dieses Verständnis knüpft auch Art. 2 Nr. 1 DA an.
16 *Zech*, Information, 2012, insb. S. 56; s. auch *Carstensen u.a.,* Computerlinguistik, 2010, S. 533.

https://doi.org/10.5771/9783748950967-87 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

dass gefolgerte und abgeleitete Informationen nicht in den Anwendungsbereich des DA fallen, Makulatur. Gemeint sein kann daher nur, dass auch die digitale Darstellung dieser Informationen als Daten nicht vom Anwendungsbereich erfasst sein soll, wie es an anderer Stelle in Erwgr. 15 DA auch verdeutlicht wird, wo dann richtigerweise auch von „Daten" die Rede ist.[17]

Der DA differenziert nicht weiter zwischen abgeleiteten und gefolgerten Daten. In beiden Fällen geht es um Daten, die neue Werte oder Erkenntnisse liefern. Außerhalb des DA findet zum Teil eine Differenzierung anhand der Verarbeitungsmethode statt.[18] Für den DA bietet dies aufgrund der Gleichbehandlung keinen Mehrwert, weshalb im Folgenden nur noch von abgeleiteten Daten gesprochen wird.

Wie stehen abgeleitete Daten zu den vom DA erfassten Produkt- und Metadaten? Bei Rohdaten handelt es sich mangels Verarbeitung nie um abgeleitete Daten. Auch aufbereitete Daten sollen keine abgeleiteten Daten sein.[19] Verarbeitungen zur Bereinigung oder Transformation der Daten, die der einfacheren Weiterverarbeitung und Auffindbarkeit dienen, ändern nichts an der Nutzerzuweisung, selbst dann, wenn es um Daten einer Gruppe verbundener Sensoren geht (vgl. Erwgr. 15 DA). Insoweit führen selbst wesentliche Investitionen des Dateninhabers nicht zu einem Ausschluss aus dem Anwendungsbereich, der einem faktischen Investitionsschutz gleichkäme. Der DA verdeutlicht aber an dieser Stelle in Erwgr. 15 auch, dass es bei der Aufbereitung insb. um die Umrechnung physikalischer Größen geht.

Bei Metadaten und nicht-sensorgenerierten Produktdaten wird die Abgrenzung schwieriger. So sind zB die obigen Daten zum Bodenfeuchtigkeitsdefizit oder der empfohlenen Beregnungsdauer Produktdaten. Selbst die Angabe der durchschnittlichen Bodenfeuchtigkeit am 15.6.2024 wäre ein Produktdatum, wenn sie durch eine eingebettete Anwendung gewonnen wurde. Diese Daten sind das Ergebnis eines Verarbeitungsschrittes, der zu einem neuen Wert oder Erkenntnissen führt und über eine Aufbereitung hinausgeht. Damit sind sie strenggenommen abgeleitet. Der Ausschluss präzisiert mithin den Begriff der vom DA erfassten Produktdaten. Dass

17 Erwgr. 15 DA: „[S]omit sollten Dateninhaber bei *diesen Daten* auch nicht dazu verpflichtet sein, sie einem Nutzer oder Datenempfänger bereitzustellen […]" (Kursivierung durch die Verf.).

18 S. zB OECD, Enhancing Access to and Sharing of Data, 2019, S. 30, <https://doi.org/10.1787/276aaca8-en>.

19 Vgl. noch 2022/0047(COD) – ST-15035–2022-INIT, S. 11.

https://doi.org/10.5771/9783748950967-87 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

er nur in den Erwägungsgründen Ausdruck findet, steht dieser Annahme nicht entgegen.[20]

Fraglich ist aber, ob der DA tatsächlich alle abgeleiteten Daten vom Anwendungsbereich ausschließt. Die Komplexität der Verarbeitungsschritte variiert stark: Das Datum zum Bodenfeuchtigkeitsdefizit ist bloß das Ergebnis eines Soll-Ist-Abgleichs. Ähnlich wenig Rechenaufwand steckt hinter der Durchschnittsfeuchtigkeit. Für die empfohlene Beregnungsdauer könnte aber ein deutlich aufwändigerer Rechenprozess erforderlich sein, der etwa Verdunstungsprozesse berücksichtigt.

Nimmt man Erwgr. 15 DA wörtlich, kann auch die simple Berechnung des Bodenfeuchtigkeitsdefizits als Ergebnis einer zusätzlichen Investition in eine Verarbeitung verstanden werden. Eine „wesentliche" Investition wird nicht gefordert. Erwgr. 15 DA bezieht sich im Weiteren jedoch insbesondere auf Ableitungen mittels „komplexer proprietärer Algorithmen". Als Beispiel wird die Sensorfusion genannt, bei der die Ableitung aus Daten von mehreren Sensoren in einem Produkt mittels solcher Algorithmen erfolgt, die Rechten des Geistigen Eigentums unterliegen können. Das gewählte Beispiel lässt vermuten, dass erst bei bestimmten Investitionen ein abgeleitetes Datum vorliegen soll. Auch in ihren FAQ zum DA beschreibt die Kommission abgeleitete Daten als „*highly enriched*".[21]

Die Dokumente zum gesetzgeberischen Verfahren sind insoweit wenig aufschlussreich. Ersichtlich wird lediglich, dass der LIBE-Ausschuss vorgeschlagen hatte, aus personenbezogenen Daten abgeleitete Daten dem Nutzer zuzuweisen.[22] Die Ratspräsidentschaft hatte sich dagegen mit ihrem Ansatz durchgesetzt, abgeleitete Daten auszuschließen.[23] Dies ist vor dem Hintergrund des geltenden Datenschutzrechts auch konsequent.[24]

Auch systematisch ergibt sich eine Tendenz, nicht jedes abgeleitete Datum von den Nutzerrechten auszuschließen. So liegt dem DA ein an vielen Stellen angesprochener Interessenausgleich zugrunde: Nutzer und Allgemeinheit versus Dateninhaber.

Gerechtfertigt werden die Nutzerrechte im DA mit der Mitwirkung des Nutzers an der Datengenerierung (Erwgr. 6, 15 DA). Zudem wird für die

20 Zur Bedeutung von Erwägungsgründen für die Auslegung: *Stotz*, Die Rechtsprechung des EuGH, in: Riesenhuber, Europäische Methodenlehre, 4. Aufl. 2021, S. 653 (662 f.) mwN.

21 European Commission, FAQ, Data Act, 3 February 2025, Version 1.2, S. 6.

22 LIBE PE737.389 S. 3, 11, 13.

23 ST-15035–2022-INIT_en, S. 11.

24 S. hierzu C.

https://doi.org/10.5771/9783748950967-87 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Nutzerrechte angeführt, dass er die Daten anderen zugänglich machen würde (vgl. etwa Erwgr. 5 f.).[25] Dies fördere Wettbewerb und Innovation (vgl. Erwgr. 1, 15, 20, DA). Zudem seien die Daten für die Wartung und Reparatur der betroffenen Produkte wichtig und würden damit Gemeinwohlzielen wie Umweltschutz, Gesundheit und Kreislaufwirtschaft dienen (Erwgr. 15 DA).

Gegen Nutzerrechte werden Interessen der Dateninhaber angeführt. Dabei bedeutet ihr Fehlen nicht etwa, dass dem Dateninhaber ein Datenrecht zugewiesen würde. Die Daten bleiben rechtlich gemeinfrei, soweit sie nicht dem Nutzer zugewiesen sind oder schon Rechte des Geistigen Eigentums bestehen.[26] Dennoch stellt der DA nicht auf die Gemeinfreiheit als Gemeinwohlziel ab, denn anders als bei anderen gemeinfreien Immaterialgütern sichern sich Dateninhaber mit technischen Mitteln die eigene exklusive Nutzung (vgl. Erwgr. 3 DA). Damit steht die Begrenzung der Nutzerrechte einer faktischen Zuweisung zum Dateninhaber gleich. Das hat der Gesetzgeber offenbar bewusst wahrgenommen. Für die Position des Dateninhabers wird angeführt, dass er ebenfalls an der Datengenerierung beteiligt sei (Erwgr. 6 DA) und ein Interesse daran bestehe, dass er weiter in (innovative) IoT-Produkte investiert (Erwgr. 30 DA a.E.). Letzteres sichert wiederum die Gemeinwohlziele ab, die durch Nutzerrechte erreicht werden sollen.

Vor diesem Hintergrund lässt sich auch der Ausschluss von abgeleiteten Daten als Ergebnis zusätzlicher Investitionen besser einordnen. Für einen weiten Ausschluss spricht, dass sich selbst bei Daten, die das Ergebnis einfacher Verarbeitungen und damit geringer Investitionen sind, eine Nutzerzuweisung nicht mit dessen Mitwirkung rechtfertigen lässt. Stattdessen nimmt der Dateninhaber durch seine Investition eine eigene Wertschöpfung vor,[27] weshalb ihm der faktisch exklusive Zugriff erhalten bleibt. Dies könnte auch Investitionen in IoT-Produkte insgesamt fördern, während ein eng verstandener Ausschluss das Risiko bergen kann, dass weniger in solche investiert wird. Relevant ist insoweit, dass Art. 4 Abs. 13 DA die Nutzung von in den Anwendungsbereich fallenden Daten durch den Dateninhaber (was auch die Ableitung selbst umfasst) von einem Vertrag mit

25 *Becker* RDi 2024, 615, Rn. 61 ff., 70, 82; *Metzger/Schweitzer* ZEuP 2023, 42 (50, 54); zur Rechtslage vor Inkrafttreten des DA: *Podszun/Pfeifer* GRUR 2022, 953 (953 f.); *Wiebe* GRUR 2023, 227 (227 f.).

26 *Becker* RDi 2024, 615, Rn. 88 ff.; *Podszun/Pfeifer* GRUR 2022, 953 (955).

27 *Hennemann/Steinrötter* NJW 2024, 1 (3); zustimmend BeckOK DatenschutzR/*Veil*, 52. Ed. 1.2.2025, DA Art. 1 Rn. 331.

https://doi.org/10.5771/9783748950967-87 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

dem Nutzer abhängig macht. Allerdings verdeutlicht Erwgr. 25 DA auch, dass ein solcher Vertrag zusammen mit dem Vertrag über das vernetzte Produkt verbunden werden kann. In den allermeisten Fällen dürfte eine Nutzung daher vereinbart werden können. Bereits diese Aussicht dürfte für den Dateninhaber einen Anreiz darstellen, bestimmte Daten zu generieren. Entscheidend ist, welche Relevanz es für ihn hat, dass er die Daten faktisch exklusiv nutzen darf, weil sie aus dem DA ausgeschlossen sind.

Für einen engeren Ausschluss spricht, dass auch andere Grenzen im DA eher restriktiv gehandhabt werden. Der Geheimnisschutz führt sogar nur im Ausnahmefall zu einer echten Begrenzung der Datenbereitstellung an den Nutzer (vgl. Art. 4 Abs. 8 DA). Noch markanter ist, dass Rechte des Geistigen Eigentums zwar grundsätzlich eine Grenze darstellen, nach Art. 43 DA für das Datenbankherstellerrecht aber eine Ausnahme formuliert wird.[28] Dabei stellt gerade dieses auf Investitionsschutz im Zusammenhang mit Daten ab.[29] Der Gesetzgeber hat jedoch das Risiko gesehen, dass das Datenbankherstellerrecht zur Behinderung der Nutzerrechte missbraucht werden könnte (vgl. Erwgr. 112 DA). Dies spricht dafür, dass Datenverarbeitungen zur Umgehung von Nutzerrechten nicht dem Ausschluss für abgeleitete Daten unterfallen. Würde der Dateninhaber zB alle Produktdaten mit dem Faktor 2 multiplizieren, sind die Ergebnisse keine abgeleiteten Daten iSd Erwgr. 15 DA.[30] Es liegt nahe, von Art. 43 DA aber auch darauf zu schließen, dass nicht jede Investition des Dateninhabers in die Verarbeitung die Rechtfertigung der Nutzerzuweisung entfallen lässt. Dazu passt auch, dass die verfolgten Gemeinwohlziele besser erreicht werden können, umso mehr Daten dem Nutzer zugewiesen werden.

Die stärkeren Argumente im DA sprechen also dafür, nicht alle abgeleiteten Daten aus dem Anwendungsbereich auszuschließen. Welche ausgeschlossen sind und welche Investitionen des Dateninhabers damit faktisch geschützt werden, beantwortet der DA hingegen nicht ausdrücklich.

C. Faktischer Investitionsschutz im sonstigen Datenrecht

Anhaltspunkte dafür, wie die Investitionsschutzgrenze im DA abschließend gezogen werden kann, könnten sich jedoch in anderen europäischen Da-

28 Dazu ausf. *Schreiber/Pommerening/Schoel*, Der neue DA, 2. Aufl. 2024, § 4 Rn. 119 ff.
29 S. dazu D. I.
30 Vgl. noch ST-15035–2022-INIT_en, S. 11 „substantial modification".

https://doi.org/10.5771/9783748950967-87 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

tenrechtsakten finden und ggf. bei der Auslegung des DA berücksichtigt werden. Der Begriff abgeleiteter oder gefolgerter Informationen bzw. Daten taucht in diesen jedoch nur vereinzelt auf. So stellt etwa Art. 6 Abs. 2 UAbs. 2 DMA klar, dass die nicht öffentlich zugänglichen Daten gewerblicher Nutzer auch abgeleitete Daten umfassen. Für den DA bringt diese Passage keinen Mehrwert. Aufschlussreicher ist die DSGVO. Hier wird in Erwgr. 35 klargestellt, dass zu personenbezogenen Gesundheitsdaten auch aus körperlichen Untersuchungen oder Substanzen abgeleitete Informationen gehören. Verallgemeinert kann es sich bei allen aus personenbezogenen Daten abgeleiteten Daten um solche handeln, die dem Auskunftsrecht nach Art. 15 DSGVO unterliegen.[31] Abgeleitete Daten sollen dagegen mangels *Bereitstellung* durch den Betroffenen nicht dem Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO unterliegen,[32] zB Creditscores oder Profilingdaten.[33] Art. 20 DSGVO greift sogar durchaus einen auch im DA angelegten Wettbewerbsgedanken auf.[34] Eine parallele Wertung erscheint denkbar. Der genaue Ausschlussumfang ist jedoch hoch umstritten und bisher nicht höchstrichterlich geklärt.[35] Die DSGVO bietet damit sogar weniger Anhaltspunkte als der DA. Über diese Regelung hinaus ist nicht ersichtlich, dass faktischer Investitionsschutz auf europäischer Ebene als Begründung für den Ausschluss von Datenrechten angeführt wird.

D. Immaterialgüterrechtliche Theorien – im Datenrecht?

Das Vorstehende zeigt, dass das sonstige europäische Datenrecht keine abschließende Bestimmung des Ausschlusses für „abgeleitete Daten" ermöglicht. Eine systematische Annäherung erlauben aber ggf. die Begründungstheorien für Immaterialgüterrechte. Dieser Ansatz stützt sich darauf, dass Daten mit Immaterialgütern, die als Geistiges Eigentum geschützt

31 S. etwa The European Data Protection Board, Guidelines 01/2022 on data subject rights – Right of access, Version 2.1, Adopted on 28 March 2023, S. 33.

32 S. *Article 29 Working Party*, Guidelines on the right to data portability, WP 242 rev.01, 5.4.2017, S. 10 f.

33 BeckOK DatenschutzR/*von Lewinski*, 52. Ed. 1.5.2025, DSGVO Art. 20 Rn. 47.

34 BeckOK DatenschutzR/*von Lewinski*, 52. Ed. 1.5.2025, DSGVO Art. 20 Rn. 9 ff.

35 S. etwa *Strubel* ZD 2017, 355 (357 ff.), der sich für eine „service-spezifische" Auslegung ausspricht; s. auch BeckOK DatenschutzR/*von Lewinski*, 52. Ed. 1.5.2025, DSGVO Art. 20 Rn. 40 mwN; BeckOK IT-Recht/*Steinrötter*, 18. Ed. 1.1.2023, DS-GVO Art. 20 Rn. 18 ff. mwN; Kühling/Buchner/*Herbst*, 4. Aufl. 2024, DSGVO Art. 20 Rn. 11.

https://doi.org/10.5771/9783748950967-87 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

sind, zunächst einmal elementare Gemeinsamkeiten aufweisen: Beide sind ubiquitär und nicht rivalisierend.[36] Sowohl für die Gewährung der Nutzerrechte als auch für den faktischen Investitionsschutz der Dateninhaber lässt sich daher unter Umständen eine Parallele zur Rechtfertigung Geistigen Eigentums ziehen, die aufschlussreich für die Bestimmung der Dateninvestitionsschutzgrenze sein kann. Voraussetzung ist jeweils eine hinreichende Vergleichbarkeit mit dem Immaterialgüterrecht, was einer differenzierten Betrachtung bedarf.

I. Darstellung der Begründungstheorien

Die Frage nach dem Schutz innovativer Ideen reicht weit in die prädigitale Zeit zurück. Mittelalterliche Privilegien stellten einen Vorläufer des Patent- und Urheberschutzes dar.[37] Die aufgeklärte Gesellschaft nahm Wettbewerbsbeschränkungen aufgrund von willkürlichen Privilegien nicht länger hin und forderte Kriterien für die Gewährung der Rechte des Geistigen Eigentums.[38] Immaterialgüterrechte haben Privilegien aber nicht geräuschlos abgelöst:[39] Diese Rechte bedurften wegen ihrer Ubiquität und Nichtrivalität besonderer Rechtfertigung.[40] Immaterialgüterrechte stellten ein Novum dar, da das römische Recht nur das Sacheigentum kannte.[41] Letztendlich hat sich ein privatrechtliches Schutzkonzept durchgesetzt,

36 Für Daten: *Becker* RDi 2024, 615, Rn. 88; *Metzger/Schweitzer* ZEuP 2023, 42 (50); *Schweitzer* GRUR 2019, 569 (570); *Drexl et. al*, Position Statement of the Max Planck Institute for Innovation and Competition of 25 May 2022 on the Commission's Proposal of 23 February 2022 for a Regulation on harmonised rules on fair access to and use of data (Data Act), Rn. 6.

37 Vgl. *Götting*, Gewerblicher Rechtsschutz, 10. Aufl. 2014, § 2 Rn. 14.

38 *Götting*, 10. Aufl. 2014, § 2 Rn. 18; *Klippel* ZGE 2015, 49 (57 f.).

39 Vgl. *Eisfeld*, Der Gegensatz von naturrechtlichem und historischen Denken in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts am Beispiel des Geistigen Eigentums, in: Pahlow/Eisfeld, FS Klippel, 2008, S. 52 (68 ff.); *Klippel* ZGE 2015, 49 (49 ff.).

40 *Bydlinski*, System und Prinzipien des Privatrechts, Nachdruck 2013, S. 528; *Haedicke*, Patentrecht, 7. Aufl. 2025, Kap. 1, Rn. 3; *Metzger*, Patentrecht, 5. Aufl. 2023, Rn. 7; *Ohly*, Geistiges Eigentum und Gemeinfreiheit: Forschungsperspektiven, in: Ohly/Klippel, Geistiges Eigentum und Gemeinfreiheit, 2007, S. 1 (3); *Peukert*, Güterzuordnung als Rechtsprinzip, 2008, S. 109.

41 Vgl. *Bydlinski*, Nachdruck 2013, S. 516, 518; *Klippel* ZGE 2015, 49 (69); *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 2021, Rn. 106.

https://doi.org/10.5771/9783748950967-87 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

welches die Rechte des Geistigen Eigentums als Nutzungs- und Ausschließlichkeitsrechte anerkennt, sofern die Schutzvoraussetzungen erfüllt sind.[42]

Das Recht des Geistigen Eigentum erfüllt mit dem Ausgleich widerstreitender Interessen eine Kernaufgabe des Rechts.[43] So gewährt zB das Patent das ausschließliche Nutzungsrecht, obwohl es sich ggf. um eine lebenswichtige Erfindung handelt.[44] Der Patentinhaber will diese Monopolstellung möglichst lange innehaben.[45] Damit kollidiert das Allgemeininteresse, Technologien umfassend und günstig zu nutzen, wobei berücksichtigt werden muss, dass es solche Neuheiten eher gibt, wenn das Recht Investitionsschutz gewährleistet.[46]

Verschiedene Theorien rechtfertigen Immaterialgüterrechte, wobei keine von ihnen aufgrund empirischer Erkenntnisse uneingeschränkt Geltung beansprucht.[47] Zunächst ist die Eigentumstheorie zu nennen, die am stärksten mit der naturrechtlichen Idee des Geistigen Eigentums verknüpft ist: Demjenigen, der etwas aus dem Nichts schafft, sollen alle Rechte an der Schöpfung zustehen.[48] Dies ist ein Wesensmerkmal der Immaterialgüterrechte, die eine irgendwie geartete Leistung schützen.[49] Nach der im Patentrecht herangezogenen Vertrags- bzw. Offenbarungstheorie stellt ein Schutzrecht eine Gegenleistung dafür da, dass jemand sein Wissen mit der Allgemeinheit teilt.[50] Die veröffentlichten Informationen stehen dann zur Verfügung, um darauf aufbauende Erkenntnisse zu gewinnen. Ein weiterer theoretischer Ansatz ist die Belohnungstheorie. Danach stellt das Schutzrecht eine Belohnung für denjenigen dar, der im gesamtgesellschaftlichen

42 Vgl. *Bydlinski*, Nachdruck 2013, S. 516, 526 ff.; *Götting/Hofmann/Zech*, Gewerblicher Rechtsschutz, 12. Aufl. 2024, § 1 Rn. 7, 10 ff.; *Haedicke*, 2025, Kap. 1, Rn. 22; zur historischen Entwicklung: *Klippel* ZGE 2015, 49 (60 f., 65).

43 Vgl. *Götting/Hofmann/Zech*, 12. Aufl. 2024, § 1 Rn. 16; *Ohly* ZGE 2010, 365 (373).

44 *Bartels* ZGE 2019, 1 (12 f.); *Haedicke*, 2025, Kap. 1, Rn. 2; vgl. auch: *Peukert*, 2008, S. 111 mwN; für das Urheberrecht: *Schack*, 2021, Rn. 23.

45 *Haedicke*, 2025, Kap. 1, Rn. 3.

46 *Haedicke*, 2025, Kap. 1, Rn. 7–9; vgl. auch *Bydlinski*, Nachdruck 2013, S. 530 f.

47 *Bartels* ZGE 2019, 1 (7, 11 ff.); *Haedicke*, 2025, Kap. 1, Rn. 17; *Metzger*, 2023, Rn. 7, 23 f.; *Ohly*, in: Geistiges Eigentum und Gemeinfreiheit, 2007, S. 1 (2); s. zur ökonomischen Betrachtung des Patentrechts grundlegend: *Machlup* GRUR Ausl 1961, 373.

48 *Bydlinski*, Nachdruck 2013, S. 526 f.; *Eisfeld*, in: FS Klippel, 2008, S. 52 (58 f.) mwN; *Klippel* ZGE 2015, 49 (60); vgl. auch BGH GRUR 1955, 492 (496).

49 *Götting/Hofmann/Zech*, 12. Aufl. 2024, § 5 Rn. 23 ff.

50 *Haedicke*, 2025, Kap. 1, Rn. 14; *Metzger*, 2023, Rn. 4.

https://doi.org/10.5771/9783748950967-87 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Interesse zum technischen oder ideellen Fortschritt beiträgt.[51] Abschließend ist die Anspornungstheorie zu nennen, die unterstellt, dass allein die Aussicht auf gewinnbringende Verwertung einen Anreiz bietet, in Forschung und Entwicklung bzw. kreative Schaffensprozesse zu investieren.[52] Dieser Rechtfertigungsansatz ist am stärksten ökonomisch getrieben.[53]

II. Übertragung auf die Investitionsschutzgrenze

Der Gedanke der Eigentumstheorie, dass wer „*etwas Neues*" erschafft, Zuordnungssubjekt wird, lässt sich teilweise in den Nutzerrechten des DA erkennen. Der Nutzer nutzt das Produkt und generiert dabei Rohdaten, die die Nutzung digital abbilden.[54] Deshalb ist es konsequent, dass der DA dem Nutzer diesbezüglich Rechte einräumt. Dies rechtfertigt auch die Schlüsselrolle, die Art. 4 Abs. 13 DA dem Nutzer gibt.[55] Dasselbe Argument ließe sich allerdings auch für den Dateninhaber anführen, der an der Generierung von Rohdaten durch die Produktarchitektur ebenfalls mitwirkt. Dass der Nutzer zudem Zugang zu aufbereiteten Daten erhält, vermag die Eigentumstheorie nicht zu erklären.[56] Hinsichtlich des in Erwgr. 15 DA genannten Ausschlusses würde der Gedanke der Eigentumstheorie alle abgeleiteten Daten der Sphäre des Dateninhabers zuweisen: Es ist der Dateninhaber, der durch die Ableitung neue Daten schafft, sodass ein Zugriffsrecht des Nutzers grds. ausscheiden müsste.

Die Vertrags- bzw. Offenbarungstheorie lässt sich dagegen zugunsten eines engen Ausschlusses fruchtbar machen, da eher beim Nutzer die Hoffnung besteht, dass er Daten mit der Allgemeinheit teilt. Es ist dagegen nicht ersichtlich, weshalb *per se* eine Belohnung des Dateninhabers oder

51 Vgl. *Badura*, Privatnützigkeit und Sozialbindung des geistigen Eigentums, in: Ohly/Klippel, Geistiges Eigentum und Gemeinfreiheit, 2007, S. 45 (52); *Haedicke*, 2025, Kap. 1, Rn. 14; *Metzger*, 2023, Rn. 6; *Schack*, 2021, Rn. 544.

52 *Badura*, in: Geistiges Eigentum und Gemeinfreiheit, 2007, S. 45 (52); *Bydlinski*, Nachdruck 2013, S. 530; *Haedicke*, 2025, Kap. 1, Rn. 14; *Metzger*, 2023, Rn. 5; *Schack*, 2021, Rn. 544.

53 *Bartels* ZGE 2019, 1 (7 f.); *Metzger*, 2023, Rn. 5; *Ohly*, in: Geistiges Eigentum und Gemeinfreiheit, 2007, S. 1 (3).

54 S. auch: *Funk* CR 2023, 421, Rn. 25, der das Produkt als „*Erzeuger*" ansieht.

55 *Becker* RDi 2024, 615, Rn. 40; *McGuire/Schulte-Nölke* ZdiW 2024, 73 (74 f.); *Podszun/Pfeifer* GRUR 2022, 953 (960 f.); *Schmidt-Kessel* MMR 2024, 75.

56 Vgl. auch *Becker* RDi 2024, 615, Rn. 23; *Drexl et al.*, Position Statement, 2022, Rn. 23, 28.

https://doi.org/10.5771/9783748950967-87 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Nutzers erfolgen sollte. Das bloße Erzeugen, Aufbereiten oder Weiterverarbeiten von Daten stellt für sich genommen keine schutzwürdige Leistung dar.[57] Dieser Vorgang ist kein Selbstzweck, sondern es kommt für die Wertschöpfung entscheidend darauf an, wie und wozu Daten genutzt werden.[58] Eine Belohnung ist deshalb allenfalls dort angezeigt, wo irgendwie geartete Mehrwerte entstehen.

Hinsichtlich der Anspornungstheorie ist fraglich, ob sie sich auf Daten übertragen lässt. Wäre es zutreffend, dass Hersteller smarter Produkte Daten nur erheben, weil sie bis dato weitgehend exklusiven Zugriff auf die Daten hatten, würden Hersteller hiervon, soweit der Ausschluss nach Erwgr. 15 DA reicht, zukünftig Abstand nehmen und der DA würde sich selbst seiner Anwendungsfälle entledigen. Dieses Szenario wird aber ein hypothetisches bleiben. Dies gilt, obwohl Art. 4 Abs. 13 DA die Nutzung einschließlich der Ableitung von in den Anwendungsbereich fallenden Daten durch den Dateninhaber von einem Vertrag mit dem Nutzer abhängig macht. Dieser wird nämlich i.d.R. mit dem Vertrag über das vernetzte Produkt verbunden werden (vgl. Erwgr. 25 DA). Bereits diese Aussicht dürfte für den Dateninhaber einen Anreiz darstellen, Daten zu generieren, was Investitionen in IoT-Produkte insgesamt fördert. Außerdem bietet der Umstand, dass er dann als erster über die Daten verfügt, Wettbewerbsvorteile.[59] Zudem ist zu berücksichtigen, dass er die Investitionskosten auch über die Vertriebskette amortisieren kann.

III. Erkenntnisgewinn für die Investitionsschutzgrenze

Es zeigt sich, dass die Begründungstheorien des Geistigen Eigentums für den Ausschluss nach Erwgr. 15 DA ein widersprüchliches Bild liefern. Ihre Übertragbarkeit muss zudem schon deshalb in Frage gestellt werden, weil die Gewährung eines absoluten Rechts einem anderen Rechtfertigungsdruck ausgesetzt ist als die Gewährung der begrenzten Nutzerrechte nach dem DA oder die Aufrechterhaltung einer faktischen Herrschaftsposition für Dateninhaber. Die Nutzerrechte nach dem DA lassen sich daran anknüpfend auch nicht vollends mit der Zugangsgewährung zu Immaterialgü-

57 Vgl. *Becker* ZGE 2017, 253 (256); *Funk* CR 2023, 421, Rn. 23 f.
58 Vgl. *Schweitzer* GRUR 2019, 569 (569 f.).
59 S. *Wunner* ZUM 2024, 424 (428 f., 433 f.), die Zugriffsrechte an abgeleiteten Daten gegen Entgelt zur Diskussion stellt.

https://doi.org/10.5771/9783748950967-87 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

terrechten durch zB Kontrahierungszwang vergleichen. Im Recht des Geistigen Eigentums sind Zugangsrechte Ausnahmen gegenüber den Schutzrechtswirkungen,[60] wohingegen der DA dem Nutzer Rechte an lediglich faktisch exklusiv gesicherten Daten zuweist.

Die Generierung von Daten – selbst von abgeleiteten Daten – lässt in den meisten Fällen zudem bereits eine geistige Leistung vermissen, die mit der im Immaterialgüterrecht angesetzten Erfindungs-[61] bzw. Gestaltungshöhe[62] vergleichbar ist. Nichtsdestotrotz sind Investitionen erforderlich, um Daten überhaupt zu generieren und zu speichern.[63] Am ehesten lässt sich für die Position des Dateninhabers daher noch ein Vergleich mit der Gewährung von bestimmten Leistungsschutzrechten anstellen, die wie das Datenbankherstellerrecht an Investitionen anknüpfen, insoweit dann aber auch nicht jede Investition ausreichen lassen, sondern eine Wesentlichkeit derselben erfordern.[64]

E. Stellungnahme

Aus dem DA folgt eine sehr weitgehende Nutzerzuweisung der Produktdaten. Wie genau diese Zuweisung durch den Ausschluss für abgeleitete Daten nach Erwgr. 15 DA begrenzt wird, beantwortet der DA dagegen nicht ausdrücklich. Die Auslegung des DA spricht jedoch dafür, dass nicht alle abgeleiteten Daten aus dem Anwendungsbereich ausgeschlossen werden. Auch das übrige Datenrecht und die immaterialgüterrechtlichen Begründungstheorien stützen die These, dass der Ausschluss enger zu verstehen ist, als der Wortlaut des Erwgr. 15 DA vermuten lässt. Gerade der Vergleich mit dem Investitionsschutz durch Leistungsschutzrechte wie das Datenbankherstellerrecht legt insofern nahe, dass der Ausschluss im Ergebnis eine gewisse Wesentlichkeit der Investitionsleistung des Dateninhabers erfordert.

Gestützt wird dies vor allem dadurch, dass Art. 43 DA das Datenbankherstellerrecht als Grenze der Nutzerrechte ausschließt, obwohl dies seiner-

60 *Godt* ZGE 2014, 279 (295 f.).
61 *Götting/Hofmann/Zech*, 12. Aufl. 2024, § 5 Rn. 272.
62 Vgl. *Schack*, 2021, Rn. 186, 306 ff.
63 *Schweitzer* GRUR 2019, 569 (570 f.).
64 Vgl. Art. 7 Abs. 1 Richtlinie 96/9/EG, der eine „für die Beschaffung, die Überprüfung oder die Darstellung ihres Inhalts eine in qualitativer oder quantitativer Hinsicht wesentliche Investition" fordert; dazu statt vieler Hoeren/Sieber/Holznagel/*Antoine*, MMR-HdB, 62. EL Juni 2024, Teil 7.6 Rn. 16 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748950967-87 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

seits schon eine wesentliche Investition erfordert. Der Ausschluss nach Erwgr. 15 DA sollte unseres Erachtens daher nur solche Daten erfassen, die das Ergebnis einer Ableitung sind, die der Nutzer allein aus den sonstigen Produktdaten nicht hätte vornehmen können. Nur eine solche, in qualitativer Hinsicht wesentliche Investition rechtfertigt den Ausschluss, denn bei solchen Daten kann davon ausgegangen werden, dass eine Zuweisung an den Nutzer nicht mehr mit einer im DA angelegten Begründung für Nutzerrechte gerechtfertigt werden kann. Insoweit ist daher dem Dateninhaber faktischer Investitionsschutz zu gewähren.

Aus dem Anwendungsbereich ausgeschlossen sind daher auf jeden Fall sog. aggregierte Daten, die das Ergebnis der Verarbeitung von Produktdaten verschiedener IoT-Produkte sind. Hier besteht schon offensichtlich kein ausschließlicher Bezug mehr zum Produkt des Nutzers.[65] Ebenso ausgeschlossen sind die vom DA selbst als Beispiel genannten abgeleiteten Daten, die das Ergebnis einer Sensorfusion mittels eines komplexen proprietären Algorithmus sind. Ausgeschlossen sind aber auch alle sonstigen Daten, die das Ergebnis einer Verarbeitung durch den Dateninhaber sind, die selbst ein datenverarbeitungsversierter Nutzer mangels zur Verfügung stehender Informationen nicht hätte vornehmen können. Hinsichtlich der oben genannten Datenbeispiele wäre etwa das Datum zur empfohlenen Beregnungsdauer ausgeschlossen, wenn der Verarbeitungsvorgang auf eigenen Erkenntnissen oder Erfahrungswerten des Dateninhabers zu Verdunstungsprozessen beruht. Gegebenenfalls könnte auch das Datum zum Bodenfeuchtigkeitsdefizit vom Ausschluss erfasst sein, wenn der zugrunde liegende Sollwert nicht zu den sonstigen Produktdaten gehört bzw. nicht vom Nutzer selbst festgelegt wurde. In diesen Fällen würden die Investitionen des Dateninhabers demnach faktisch durch den Ausschluss geschützt. Das abgeleitete Datum zur Durchschnittsfeuchtigkeit würde hingegen in den Anwendungsbereich fallen, da es das Ergebnis einer Verarbeitung ist, die der Nutzer mit den ihm zur Verfügung stehenden nicht-abgeleiteten Daten selbst hätte vornehmen können.

65 *Schweitzer* GRUR 2019, 569 (571); *Wiebe* GRUR 2023, 227 (228).

https://doi.org/10.5771/9783748950967-87 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

https://doi.org/10.5771/9783748950967-87 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -